



Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauffergasse 6  
1015 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Mag. Patrick Majcen, LL.M.  
DW: 8573  
[p.majcen@lk-oe.at](mailto:p.majcen@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0920/Ma-48

## ABSCHRIFT

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Postfach 201  
1000 Wien

Per eMail: [st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)

Wien, 28. September 2020

### **Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle); Stellungnahme**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Änderung in § 4 Abs 7a, wonach nunmehr auf Transporte von „Holz“ aus dem Wald abgestellt wird, ist eine wesentliche Verbesserung für den Forstbereich und wird demnach sehr begrüßt.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wurde auf S. 150 eine forcierte Beimischung von Bioethanol (E10) und die Überarbeitung der entsprechenden Zielsetzungen in der Kraftstoffverordnung vereinbart. Mit dieser Vereinbarung soll die bestehende heimische Bioethanol-Produktion bestmöglich genutzt und der tatsächliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr laufend reduziert werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe sollte eine rechtlich verbindliche Auskunftspflicht der Automobilhersteller bzw der Importeure über die E10-Verträglichkeit der in Verkehr zu bringenden Kraftfahrzeuge, aber auch des Fahrzeugbestandes, verankert werden.

Die bereits im Entwurf zur 37. KFG-Novelle vorgesehene Höhe von 4,20 m für Tiertransporte sollte - eingeschränkt auf das höherrangige Straßennetz (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) - mit der gegenständlichen Novelle umgesetzt werden.

Um zu gewährleisten, dass solche Fahrzeuge von den Sammelstellen aus das hochrangige Straßennetz erreichen können, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau nach entsprechender Prüfung der Straßeneignung diese „Zulaufstrecken“ durch Verordnung festlegen kann.

2/2

Eine „Überhöhe“ des Fahrzeuges ist nur zum Zwecke der Erfüllung der Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung gerechtfertigt, weshalb Leerfahrten nicht erfasst sein sollen. Daher findet diese Sonderbestimmung nur auf solche Fahrzeuge Anwendung, die über spezielle Einrichtungen verfügen und im Leerzustand die Maximalhöhe von 4 m jedenfalls einhalten. Für die lokalen Anlieferungen zu den Sammelstellen soll weiterhin die Höhenbegrenzung von 4 m gelten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich